Rheinisch-Bergischer Kreis

Satzung
des Rheinisch-Bergischen Kreises
zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben in der Fassung der 2. Änderung vom 02.04.2025

Der Kreistag hat aufgrund § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011), in der jeweils gültigen Fassung (GV NRW S. 622), am 20.03.2025 folgende Änderungsfassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung des Rheinisch- Bergischen Kreises) werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben.

(2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif (Anlage) zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Falls im Einzelfall zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits kein angemessenes Verhältnis besteht, kann von den Sätzen des Gebührentarifes abgewichen werden.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung beantragt, zurechenbar verursacht hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Die sachliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 7 GebG NRW.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 8 GebG NRW.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind gemäß § 10 GebG NRW zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührenschuld dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Kostengläubiger einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Landrat des Rheinisch - Bergischen Kreises.

§ 9 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung bestimmt sich nach § 14 GebG NRW.

§ 10 Gebühren in besonderen Fällen

Die Gebühren in besonderen Fällen bestimmen sich nach § 15 GebG NRW.

§ 11 Säumniszuschlag

Säumniszuschläge bestimmen sich nach § 18 GebG NRW.

§ 12 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Stundung, Niederschlagung und Erlass bestimmen sich nach § 19 GebG NRW.

§ 13 Verjährung

Die Verjährung bestimmt sich nach § 20 GebG NRW.

§ 14 Erstattung

Die Erstattung bestimmt sich nach § 21 GebG NRW.

§ 15 Schlussbestimmungen

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene besondere Leistungen werden die Gebühren nach den bisher geltenden Gebührentarifstellen berechnet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.